

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

in der Fassung vom 23. Juni 1997,
zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Oktober 2012

Satzung der Gemeinde Stockheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

- Friedhofsgebührensatzung -

Die Gemeinde Stockheim erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 22 des Kostengesetzes folgende vom Landratsamt Kronach mit Schreiben vom 18. Juni 1997 Nr. 210 - 554 rechtsaufsichtlich genehmigte

Friedhofsgebührensatzung

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabstättengebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

(3) Die Gemeinde kann mit privaten Bestattungsunternehmen Vereinbarungen treffen über die Einhebung und Abrechnung der Gebühren für die aufgrund eines Bestattungsvertrages erbrachten Leistungen.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorschußzahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben. Auch kann die Gemeinde in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

**Zweiter Teil
Einzelne Gebühren**

§ 4**Grabstättengebühr**

(1) Die Grabstättengebühr beträgt bei Erwerb des Nutzungsrechts oder Verlängerung eines solchen pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|--|------------------------|
| a) ein Reihengrab für Kinder bis zu 7 Jahren | 14,00 € |
| b) ein Reihengrab für Personen über 7 Jahre | 20,00 € |
| c) ein Wahlgrab (Familiengrab) | 30,00 € |
| d) ein Urnengrab (auch in einer Gemeinschaftsgrabanlage) | 20,00 € |
| e) ein übergroßes Wahlgrab, Gruft | 15,00 € je Grabstelle. |

(2) Die Grabstättengebühr ist für den Zeitraum des Nutzungsrechts im voraus zu entrichten.

(3) Für Verstorbene, die nach § 4 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde bestattet werden dürfen, ist beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte die doppelte Grabstättengebühr zu entrichten. Der Zuschlag entfällt, wenn die verstorbene Person vor ihrer Aufnahme in eine auswärtige Anstalt (z.B. Altersheim) in Stockheim ihren Wohnsitz hatte.

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 120,00 € |
| (2) Die Gebühr für Dienstleistungen bei der Überführung (Öffnen und Schließen sowie Reinigen der Leichenhalle, Läuten) beträgt | 26,00 € |
| (3) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) beträgt | 10,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich Sargträger beträgt | 29,75 € |
| (5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| a) bei einem Kindergrab | 200,00 € |
| b) bei einem Erwachsenengrab | 288,00 € |
| c) bei einem Urnengrab | 127,00 € |
| d) bei einer Tieferlegung zusätzlich | 35,00 € |

Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 %, für Bestattungen an Sonn- oder Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % und für Bestattungstätigkeiten an Werktagen nach 17.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25,00 € pro Person und Stunde erhoben. Soweit der Einsatz eines Kompressors oder einer Wasserpumpe erforderlich ist, wird ein Zuschlag von 25,00 € erhoben.

- | | |
|--|---------|
| (6) Die Gebühr für das Versenken eines Sarges beträgt | 18,50 € |
| (7) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt | 18,50 € |
| (8) Die Gebühr für die Aufsicht während der Beerdigungsfeier beträgt | 33,00 € |

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Gebühr für das Abfahren von Grabaushub mit gemeindlichem Fahrzeug beträgt | 70,00 € |
| (2) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts einschließlich Ausstellung der Graburkunde beträgt | 30,00 € |
| (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |
| (4) Die in der Kostensatzung getroffenen Gebührenregelungen für das Bestattungsrecht bleiben im Übrigen unberührt.“ | |

**Dritter Teil
Schlußbestimmungen**

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Stockheim“ vom 20. September 1977 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. August 1981 außer Kraft.

**Stockheim, 23. Juni 1997
Gemeinde**

**Albert Rubel
Erster Bürgermeister**

* Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.1997 (Änderungen wurden eingearbeitet).